

Handwerker Carnevalsverein Weimar e. V. (HWC)

Wahlordnung

§ 1 Definitionen

Im Sinne dieser Wahlordnung ist:

- (1) Wahl: eine Entscheidung über Personalfragen, Abstimmung: eine Entscheidung über Sachfragen.
- (2) Offene Abstimmung: eine Wahl oder Abstimmung, bei der die Stimmabgabe der stimmberechtigten Mitglieder für jeden ersichtlich ist.
- (3) Geheime Abstimmung: eine Wahl oder Abstimmung, bei der die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder diesen nicht zugeordnet werden können

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Für die Vorbereitung und Organisation der Wahlen und Abstimmungen ist das Präsidium verantwortlich. Es kann die dafür notwendigen Aufgaben an den Elferrat und die Mitglieder delegieren.
- (2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.
- (3) Für offene Wahlen und Abstimmungen sollten Stimmkarten an die stimmberechtigten Mitglieder ausgegeben werden, wenn absehbar ist, dass ansonsten keine Übersicht über die Stimmberechtigung möglich ist.

§ 3 Zählkommission

- (1) Offene Abstimmungen werden durch den Versammlungsleiter durchgeführt. Zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen wählt die Mitgliederversammlung eine Zählkommission.
- (2) Die Zählkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Mitglieder der Zählkommission können alle Mitglieder des HWC werden, die nicht selbst Kandidat für eine der durchzuführenden Wahlen des Vereins sind.
- (3) Der Zählkommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - das Sicherstellen der Einhaltung der Grundsätze demokratischer Abstimmungen und Wahlen,
 - das Feststellen der anwesenden Wahlberechtigten,
 - das Auszählen der Stimmen,
 - die Feststellung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses.
- (4) Die Zählkommission fertigt ein Protokoll über alle durchgeführten Wahlen und Abstimmungen an, das von ihnen zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird Anlage des Protokolls der Mitgliederversammlung.

§ 4 Wahlen

- (1) Wahl- und abstimmungsberechtigt sind Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Der Elferrat setzt sich aus maximal 25 zu wählenden Vereinsmitgliedern zusammen. Im Bedarfsfall können weitere Elferratsmitglieder berufen werden. Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht. Im Bedarfsfall schlägt die Mitgliederversammlung Kandidaten vor.
- (3) Über den Elferrat ist eine Abstimmung per Blockwahl zulässig.

Der Elferrat wählt anschließend aus seinen Reihen den Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister und
- zwei Beisitzern.

(2) Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die Stimmen von mindestens der Hälfte der abstimmenden Elferratsmitglieder auf sich vereint. Trifft dies auf mehr als fünf Kandidaten zu, gelten die fünf mit den meisten Stimmen als gewählt; trifft dies auf weniger als drei Kandidaten zu, gelten die drei mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Das Präsidium bestimmt bei seiner Konstituierung die Amtsverteilung.
- (4) Zwei Elferratsmitglieder werden als Kassenprüfer gewählt.

§ 5 Abstimmungen

- (1) Abstimmungsfragen müssen so gestellt werden, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.
- (2) Alle Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden, außer es ist in der Satzung anders bestimmt. Ein Antrag gilt dabei als angenommen, wenn die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen höher ist als die Anzahl der abgegebenen Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Analog gilt dies für Abstimmungen bei denen die Satzung qualifizierte Mehrheiten verlangt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung wird durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (2) Diese Wahlordnung tritt mit ihrem Beschluss am 03.06.2016 in Kraft.